

lassen. Es liegen auch landeskundige Beispiele vor, daß unsere Regierung in dieser Beziehung Schwierigkeiten nicht gemacht hat. Ich erinnere nur daran, daß unser damaliger hochgeachteter Herr Superintendent Kohlschütter hier in Dresden mehrere Jahre hindurch mit Genehmigung des Cultusministeriums Prediger an der reformirten Kirche allhier war und seegensreich zu großer Zufriedenheit der Gemeinde gewirkt hat. Indessen eine ständische Verwendung zu Gunsten der Petenten wird immer zweckmäßig sein, wenn sie dahin geht, daß dem Verlangen der beiden reformirten Gemeinden in Bezug auf sie selbst, soweit es möglich, gewillfahrt werde; nicht aber, daß ein allgemeiner Riß in die Gesetzgebung gebracht werde. Ich gestatte mir daher folgenden Antrag zu stellen und ihn der Unterstützung und Annahme der Kammer zu empfehlen, wodurch man den Wünschen der Petenten, soweit ihr eigenes Interesse betheilt ist, gerecht wird. Soweit sie mehr verlangen, so ist nicht mehr ihr specielles Interesse; sondern das Interesse aller evangelischen Glaubensgenossen im Lande in Frage. Mein Antrag lautet:

„Die Staatsregierung möge bei Anstellung von Schullehrern an höheren Schulanstalten, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, die Mitglieder der evangelisch-reformirten Genossenschaft, wo es im confessionellen Interesse zulässig erscheint, von Leistung des Religionseides dispensiren.“

Präsident Haberkorn: Der Abg. Dr. Hertel hat den eben von der Kammer vernommenen Antrag gestellt und ich frage: Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Dr. Heyher: Auch ich, meine Herren, gehe von dem Standpunkte der Toleranz aus, ich gehe aber noch weiter, ich will die Toleranz für alle Religionsgesellschaften, ich stelle mich auf den Standpunkt, den die geehrte Deputation in ihrem Bericht eingenommen hat. Nach der Ansicht des geehrten Vorredners müßte es auch eine protestantische Mathematik, eine protestantische Sprachkunde und protestantischen Schreibunterricht geben. Der Vorredner will auf der einen Seite vollständige Lehr- und Gewissensfreiheit, aber auf der andern Seite will er doch andern Confessionen dasselbe Recht nicht einräumen. In Betreff des Religionseides suche ich den Grund ganz wo anders. Die neumodische kirchliche Richtung verlangt, es soll Alles nach ihrer Schablone zurecht gemacht werden und hat ihr Augenmerk namentlich auf den Schulunterricht gewendet; aber diese hierarchischen Bestrebungen finden doch trotz aller Anstrengung in Deutschland keinen Boden. Wir haben das gesehen in Baden, Württemberg und in der Pfalz, aber das allerschlagendste Beispiel liegt uns in Oesterreich vor, wo die Hierarchie, das Concordat, die Orthodorie in Verbindung mit dem Absolutismus dieses herrliche schöne Oesterreich fast an den Rand des Verderbens gebracht hatte, bis endlich eine neue Zeit dort angebrochen ist, andere Staatsmänner das Ruder in die Hand genommen haben,

Oesterreich auf den wahrhaft constitutionellen Boden gebracht und deshalb es wieder zu Ehren und Ansehen bringen, mit einem Worte, es wieder verjüngen werden. Ich stimme in dieser Frage vollständig mit der geehrten Deputation überein und besonders da, wenn sie im Bericht sagt, „daß in Sachsen das starre Festhalten am ausschließenden confessionellen Character der Schule nirgends zum Heil der Lehranstalten gereiche und daß deshalb das Concordat in Oesterreich auf allgemein berechnete Opposition gestoßen.“ Bei uns stehe die Schule nicht unter der Kirche, sondern unter dem Staate; daher die Forderung des Religionseids nur bei Lehrern, die Religionsunterricht ertheilen, gefordert werden könne.“ Ich habe die Petition unserer reformirten christlichen Brüder mit Freuden begrüßt; dieselben sind auch von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Intention der jetzigen Cultusministerialrichtung sich in der Kirchenordnung abspiegelt. Diese vorgelegte und jetzt zurückgezogene Kirchenordnung verlangt, daß alle Lehrer auf den Religionseid verpflichtet werden sollen, mit Ausnahme der Turn-, Schreibe- und Zeichenlehrer, als die Lehrer der Volks-, Bürger-, Fachschulen, der Gymnasien, ja man streckt sogar die Hand nach den Privatlehranstalten und Erziehungsanstalten. Alle diese Lehrer sollen den Religionseid leisten, d. h. sie sollen der Ordre der orthodoxen Geistlichen, dem Commando der Cultusministerialrichtung unterworfen werden. Alle diese Lehrer würden nun nach meiner Ansicht in ihrem Gewissen beunruhigt und gebunden werden, wenn sie verpflichtet würden, dem Lehrbegriffe der Cultusministerialrichtung Folge zu leisten. Dann könnte man sagen: adieu Naturwissenschaft! adieu Geschichte! sie würden dann nach der Concordienformel und anderen symbolischen Büchern sich streng zu richten haben; denn das Cultusministerium sagt ausdrücklich: diese sollen die alleinige Regel und Richtschnur abgeben. Also wir könnten dann unsere Kinder nicht von fremden Sprachlehrern unterrichten lassen, also nicht von Reformirten oder Katholiken, nicht von Anglicanern u. s. w., wenn sie nicht erst ihren Glauben abgeschworen hätten, und deshalb hat mit Recht der Bischof Forwerk gegen § 6 der Kirchenordnung in der Ersten Kammer protestirt. Der Unterricht muß von bindenden Fesseln der Hierarchie und Orthodorie frei sein und deshalb stimme ich im Allgemeinen mit den Ansichten unserer Deputation vollkommen überein.

Referent Eichorius: Ich habe zunächst zu bemerken, daß der eine formelle Vorwurf des geehrten Abg. Dr. Hertel gegen den Bericht allerdings berechtigt ist; es ist allerdings übersehen worden, das Formular B. des Eides, welches in unserem Schlußantrage enthalten ist, nach der Verordnung vom 2. November 1837 abzudrucken; wir glaubten genug zu thun, wenn wir die Stelle aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte citirten. Nachdem nunmehr der geehrte Abgeordnete die Formel dieses Eides mitgetheilt hat, so will ich